



## **10. ÄndG-BVFG, Arbeitshilfe 1** (§§ 6, 27 BVFG, Texte und Erläuterungen)

Zu dem 10. ÄndG gibt es zwei Arbeitshilfen. Die vorliegende Arbeitshilfe befasst sich mit der neuen Rechtslage. Die andere Arbeitshilfe enthält Hilfen für die Beratungspraxis.

### **A) Die Änderung von § 6 Abs. 2 BVFG**

Die Änderungen sind aus der Tabelle unten ersichtlich. Die deutsche Volkszugehörigkeit erfordert nach wie vor Abstammung, Bekenntnis und deutsche Sprachkenntnisse. Geändert haben sich aber die Voraussetzungen für den Nachweis der drei Merkmale:

Ein durchgehendes Bekenntnis ist nicht mehr erforderlich. Der Gesetzgeber will so der Entwicklung Rechnung tragen, dass einige GUS-Staaten keine Nationalitätsangabe in Inlandspässen mehr kennen. Weiter sind zeitliche Lücken zwischen Eintritt der Bekenntnisfähigkeit und Ausstellung von Dokumenten mit freiwilliger Nationalitätsangabe (z. B. Personenstands-urkunden) unschädlich. Es genügt, sich irgendwann bis zur Ausreise zur deutschen Nationalität zu bekennen.

Ein Bekenntnis kann auf andere Weise (früher: vergleichbare Weise) abgegeben werden. Die früher geforderte qualitative Gleichstellung mit dem IP entfällt. Im Gesetz sind der Sprachtest B1 oder familiär vermittelte Deutschkenntnisse beispielhaft als Formen dieses Bekenntnisses genannt. Weitere sind möglich, z. B. eine erkennbar nach außen hin gerichtete Lebensführung als Volksdeutscher.

Es entfällt die Verpflichtung, eine familiäre Vermittlung der deutschen Sprache nachzuweisen. Als Möglichkeit eines Bekenntnisses auf andere Weise bleibt sie zwar von Bedeutung. Sie ist aber nicht zwingend für die

**Autor:**  
Rechtsanwalt Robert Stuhr

**Herausgegeben von**  
Deutscher Caritasverband e.V.  
Abteilung Soziales und Gesundheit  
Referat Migration und Integration

Postfach 4 20, 79004 Freiburg  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Lorenz-Werthmann-Haus  
Telefax 0761 200-2 11  
Migration.Integration@caritas.de

deutsche Volkszugehörigkeit mehr. Überflüssig wird dadurch eine Fiktion der Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse. Beibehalten wird das Erfordernis einfacher Deutschkenntnisse für den Spätaussiedlerbewerber, wobei der Test nun wiederholbar ist. Neben der Behinderung entbinden nun auch seelische, körperliche oder geistige Erkrankungen vom Sprachtest. Allerdings werden hohes Alter, Analphabetismus oder Gründe wie Kosten, Entfernung usw. immer noch nicht berücksichtigt.

Die Änderungen machen in ihrer Kombination den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit sehr einfach, zumal nach der Rechtsprechung die Abstammung von einem deutschen Großeltern teil genügt, um dieses (dritte) Merkmal zu erfüllen.

§ 6 Abs. 2 BVFG alte Fassung lautete	§ 6 Abs. 2 BVFG neue Fassung lautet
<p><b>(1)</b> Wer nach dem 31. Dezember 1923 geboren worden ist, ist deutscher Volkszugehöriger, wenn er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf vergleichbare Weise nur zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat.</p>	<p><b>(1)</b> Wer nach dem 31.12.1923 geboren worden ist, ist deutscher Volkszugehöriger, wenn er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat.</p>
<p><b>(2)</b> Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum oder die rechtliche Zuordnung zur deutschen Nationalität muss bestätigt werden durch die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache. Diese ist nur festgestellt, wenn jemand im Zeitpunkt der verwaltungsbehördlichen Entscheidung über den Aufnahmeantrag, in Fällen des § 27 Abs. 2 im Zeitpunkt der Begründung des ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes, auf Grund dieser Vermittlung zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen kann, es sei denn, er kann die familiäre Vermittlung auf Grund einer später eingetretenen Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht mehr auf diese Weise nachweisen.</p>	<p><b>(2)</b> Das Bekenntnis auf andere Weise kann insbesondere durch den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder durch den Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse erbracht werden.</p>
<p><b>(3)</b> Ihre Feststellung entfällt, wenn die familiäre Vermittlung wegen der Verhältnisse in dem jeweiligen Aussiedlungsgebiet nicht möglich oder nicht zumutbar war oder wenn dem Aufnahmebewerber die deutsche Sprache wegen einer in seiner Person vorliegenden Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht vermittelt werden konnte.</p>	<p><b>(3)</b> Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum muss bestätigt werden durch den Nachweis der Fähigkeit, zum Zeitpunkt der verwaltungsbehördlichen Entscheidung über den Aufnahmeantrag, in den Fällen des § 27 Abs. 2 im Zeitpunkt der Begründung des ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes, zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen zu können, es sei denn, der Aufnahmebewerber kann diese Fähigkeit wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder wegen einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzen.</p>

Der bisherige Satz 4 ist ersatzlos entfallen.

## **B) Die Änderung von § 27 BVFG (absatzweise dargestellt)**

Die Vorschrift wird völlig umgestellt.

**Absatz 1 wird künftig nur den Spätaussiedler behandeln.**

<b>§ 27 Abs. 1 alte Fassung</b>	<b>§ 27 Abs. 1 neue Fassung</b>
<b>(1)</b> Der Aufnahmebescheid wird auf Antrag Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten erteilt, die nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich des Gesetzes die Voraussetzungen als Spätaussiedler erfüllen.	<b>(1)</b> Der Aufnahmebescheid wird auf Antrag Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten erteilt, die nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich des Gesetzes die Voraussetzungen als Spätaussiedler erfüllen (Bezugsperson).
<b>(2)</b> Der im Aussiedlungsgebiet lebende Ehegatte, sofern die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht, oder Abkömmling einer Person im Sinne des Satzes 1 (Bezugsperson) werden zum Zweck der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid der Bezugsperson nur dann einbezogen, wenn die Bezugsperson dies ausdrücklich beantragt, sie Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen und in ihrer Person keine Ausschlussgründe im Sinne des § 5 vorliegen; die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.	<b>(2)</b> Abweichend hiervon kann Personen, die sich ohne Aufnahmebescheid im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten, ein Aufnahmebescheid erteilt oder es kann die Eintragung nach Absatz 1 Satz 2 nachgeholt werden, wenn die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.
<b>(3)</b> Die Einbeziehung von minderjährigen Abkömmlingen in den Aufnahmebescheid ist nur gemeinsam mit der Einbeziehung der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils zulässig.	<b>(3)</b> Der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet gilt als fortbestehend, wenn ein Antrag nach Satz 2 abgelehnt wurde und der Antragsteller für den Folgeantrag nach Satz 1 erneut Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten begründet hat.
<b>(4)</b> Abweichend von Satz 2 wird einbezogen, wer wegen einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen kann.	entfällt
<b>(5)</b> Die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid wird insbesondere dann unwirksam, wenn die Ehe aufgelöst wird, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben, oder die Bezugsperson verstirbt, bevor die einbezogenen Personen Aufnahme im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 gefunden haben.	entfällt
<b>(6)</b> Der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet gilt als fortbestehend, wenn ein Antrag nach Absatz 2 abgelehnt wurde und der Antragsteller für den Folgeantrag nach Satz 1 erneut Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten begründet hat.	entfällt

**Absatz 2 wird künftig nur die Einbeziehung behandeln.** Alle Sätze, die sich auf den Härtefall im Aufnahmeverfahren des Spätaussiedlers beziehen, rutschen in den Absatz 1. Dafür werden alle Einbeziehungsregeln der bisherigen Absätze 1 und 3 im neuen Absatz 2 zusammengefasst.

§ 27 Abs. 2 alte Fassung	§ 27 Abs. 2 neue Fassung
(1) Abweichend von Absatz 1 kann Personen, die sich ohne Aufnahmebescheid im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten, ein Aufnahmebescheid erteilt oder es kann die Eintragung nach Absatz 1 Satz 2 nachgeholt werden, wenn die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.	(1) Der im Aussiedlungsgebiet lebende Ehegatte, sofern die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht, oder der im Aussiedlungsgebiet lebende Abkömmling werden zum Zweck der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid der Bezugsperson einbezogen, wenn in ihrer Person kein Ausschlussgrund nach § 5 BVFG vorliegt und die Bezugsperson die Einbeziehung ausdrücklich beantragt.
(2) Die Eintragung nach Absatz 1 Satz 2 wird nachgeholt, wenn ein Abkömmling einer Person nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr im Aussiedlungsgebiet, sondern während des Aussiedlungsvorganges und vor Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 geboren wird.	(2) Ehegatten und volljährige Abkömmlinge müssen auch Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen.
	(3) Die Einbeziehung wird nachgeholt, wenn ein Abkömmling einer Bezugsperson nicht mehr im Aussiedlungsgebiet, sondern während des Aussiedlungsvorganges und vor Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 geboren wird
	(4) Abweichend von Satz 1 kann der im Aussiedlungsgebiet verbliebene Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers, der seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat, nachträglich nach Satz 1 in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers einbezogen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.
	(5) Die Einbeziehung von minderjährigen Abkömmlingen in den Aufnahmebescheid ist nur gemeinsam mit der Einbeziehung der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils zulässig.
	(6) Ein Ehegatte oder volljähriger Abkömmling wird abweichend von Satz 1 einbezogen, wenn er wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder wegen Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen kann.
	(7) Die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid wird insbesondere dann unwirksam, wenn die Ehe aufgelöst wird, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben, oder die Bezugsperson verstirbt, bevor die einbezogenen Personen Aufnahme im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 gefunden haben.

**Der neue Absatz 2 hebt die Unterscheidung zwischen normaler und nachträglicher Einbeziehung auf.** Es spielt keine Rolle, wo der Spätaussiedler als Antragsteller lebt. Minderjährige Kinder sind vom Sprachtest befreit, ebenso Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen können. Ein Härtefall muss nicht mehr nachgewiesen werden. Neben der Behinderung befreien nun auch seelische, körperliche und geistige Erkrankungen vom Sprachtest, wenn die Kausalität gegeben ist.

Geblichen sind der A1-Sprachtest sowie die Prüfung des § 5 BVFG, wodurch heute i. d. R. Kriminelle an der Einbeziehung gehindert werden sollen.

**Absatz 3 regelt nur noch Antragsfristen für das Wiederaufgreifen und enthält einen Verweis.**

<b>§ 27 Abs. 3 alte Fassung</b>	<b>§ 27 Abs. 3 neue Fassung</b>
<b>(1)</b> Abweichend von Absatz 1 kann der im Aussiedlungsgebiet verbliebene Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers, der seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat, nachträglich nach Absatz 1 Satz 2 in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers einbezogen werden, wenn die Versagung der nachträglichen Einbeziehung eine Härte für den Spätaussiedler oder für seinen Ehegatten oder Abkömmling bedeuten würde und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.	<b>(1)</b> Der Antrag auf Wiederaufgreifen eines unanfechtbar abgeschlossenen Verfahrens auf Erteilung eines Aufnahmebescheides oder auf Einbeziehung ist nicht an eine Frist gebunden.
<b>(2)</b> Eine Härte im Sinne von Satz 1 kann nur durch Umstände begründet werden, die sich nach der Aussiedlung des Spätaussiedlers belastend auf die persönliche oder familiäre Situation auswirken.	<b>(2)</b> § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 4 Satz 2 gelten für Familienangehörige der nach Absatz 3 Satz 3 nachträglich einbezogenen Personen entsprechend.
<b>(3)</b> Der Antrag auf Wiederaufgreifen eines unanfechtbar abgeschlossenen Einbeziehungsverfahrens nach den Absätzen 1 oder 2 ist nicht an eine Frist gebunden.	
<b>(4)</b> § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 4 Satz 2 gelten für Familienangehörige der nach Satz 1 nachträglich einbezogenen Personen entsprechend.	

Der neue Satz 1 birgt weitreichende Folgen. Er bezieht sich nicht mehr nur auf eine Einbeziehung, sondern auch auf Aufnahmebescheide. Alle abgeschlossenen Verfahren auf Einbeziehung oder Erteilung eines Aufnahmebescheides müssen ohne Rücksicht auf eine Frist auf Antrag wiederaufgenommen werden.

©Robert Stuhr  
Erding, den 24.11.2013

Tabelle mit freundlicher Genehmigung von Frau Bollin, DRK-Suchdienst Hamburg